

## S a t z u n g über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bereich der Gemeinde Weilerswist vom 26.10.1987

20.1

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 15.10.1987 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.1984 (GV NW S. 663), die nachfolgende Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften und Übergangsheimen im Bezirk der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

# § 1 Zweck und Rechtsnatur der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachlos gewordener Personen hat die Gemeinde Weilerswist Obdachlosenunterkünfte und ein Übergangsheim als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten errichtet.
- (2) Dies sind:
  - a) Obdachlosenheim Ottenheim, Billiger Str. 6 8
  - b) Übergangsheim Vernich, Tomberger Str. 54
  - c) Gemeindehaus Weilerswist Lommersum, Auf dem Brand 8 Peilsmühle (mit Ausnahme der Mietwohnungen)
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder auf Verbleiben in dieser besteht nicht.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Bodenfläche der benutzten Unterkunft, gemessen in Quadratmeter.
- (3) Der monatliche Gebührensatz pro qm (Quadratmeter) beträgt:
  - a) 2,20 DM / gm im Obdachlosenheim Ottenheim, Billiger Str. 6 8
  - b) 3,50 DM / qm im Übergangsheim Vernich, Tomberger Str. 54
  - c) 2,20 DM / qm im Gemeindehaus Weilerswist Lommersum, Auf dem Brand 8 Peilsmühle (mit Ausnahme der Mietwohnungen)

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Weilerswist in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder sie sonst in Benutzung nimmt. Personen, die gemeinsam abgewiesen worden sind, haften für die Zahlung als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum dritten Tage eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse der Gemeinde Weilerswist zu entrichten.

### § 4 Nebenkosten

- (1) Stromkosten einschließlich Zählergebühren werden unmittelbar durch das Lieferwerk von den Benutzern erhoben.
- (2) Die Nebenkosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühren, Schornsteinreinigung und Allgemeinbeleuchtung werden durch eine angemessene Pauschale auf die einzelnen Benutzer umgelegt.

§ 5

Der Benutzer ist verpflichtet, nach einer anderen Wohnung für sich und seine Familie zu suchen. Sobald eine angemessene andere Unterkunftsmöglichkeit besteht, ist die Gemeinde berechtigt, den Benutzer auszuweisen.

# § 6 Benutzungsanordnung

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird durch eine vom Gemeindedirektor zu erlassene Benutzungsordnung geregelt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.1981 außer Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5354 Weilerswist, 26.10.1987

(Jens-Uwe Kaulen) Bürgermeister